

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

23. Februar 1895.

Inhalt: Dritter Nachtrag zu dem Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Befoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, vom 2. Februar 1895, Seite 41. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über den Verkehr der Handlungsreisenden in Rumänien, Seite 43. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a/M., Seite 44. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Änderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892, Seite 44. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Dardrecht“ zu Dardrecht, Seite 47. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Verzeichniß und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 47.

[8] Dritter Nachtrag zu dem Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Befoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, vom 2. Februar 1895.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung der Landes Synode, was folgt:

§ 1.

Die festangestellten Geistlichen erhalten unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf wenigstens 15 und höchstens 20 Pfarr- oder Diakonatsstellen nur die zwei ersten und auf wenigstens 20 und höchstens 30 Pfarr- oder